



Abfallrecht; Allgemeine Information zum Thema Ausbausphal

Bei Straßendecken, die irgendwann ganz oder teilweise erneuert oder ausgebessert werden bzw. den Resten dieses Materials, stellt sich die Frage: Wohin damit?

Dieser sogenannte Ausbausphal stellt Abfall zur Verwertung i.S.d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) dar. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos sowie möglichst hochwertig zu erfolgen. Für den folgenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg entscheidend ist die Frage, um welche Art Material handelt es sich – Asphalt oder Teer. Denn teer- bzw. pechhaltiger Straßenaufbruch gilt sogar als gefährlicher Abfall (AVV-Abfallschlüssel 17 03 01* Kohlenteerhaltige Bitumengemische) und ist entsprechend zu verwerten (so auch im Abfallratgeber Bayern: http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/abfallinfo.nsf/getAbtexte_no?OpenForm).

Eine möglichst hochwertige Verwertung erfolgt durch den Einbau von aufbereitetem Ausbausphal in gebundenen Schichten des Straßenoberbaus. Daher kommt für nicht aufbereiteten Ausbausphal, als einer speziellen Art des Straßenaufbruchs, nur die Zuführung zu Aufbereitungsanlagen in Betracht, in denen der Asphalt aufbereitet und als Granulat der Asphaltmischanlage (www.asphalt.de) zugeführt wird. Diese fachliche Forderung nach einer möglichst hochwertigen Verwertung gilt entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft für alle Erzeuger / Besitzer von Ausbausphal gem. § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Lediglich in Fällen, in denen die Aufbereitung pechfreien Ausbausphaltes technisch nicht möglich, oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, kann unter bestimmten engen Voraussetzungen eine weniger hochwertige Verwertung **lediglich im Einzelfall** möglich sein, wie z.B. der **Einbau von pechfreiem Ausbausphal unter einer dichten, wasserundurchlässigen Deckschicht.**

Als wasserundurchlässige Schichten sind dabei zu verstehen:

- Asphaltdeckschichten – ausgenommen offenporige Asphaltdeckschichten (Drainasphal)
- dichte Asphaltbinder- oder Asphalttragschichten
- Betondecken
- Pflaster und Platten mit abgedichteten Fugen

Eine derartige Verwertung unaufbereiteten pechfreien Ausbausphaltes steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der entsprechenden wasserwirtschaftlichen, natur-, bau- und forstrechtlichen sowie sonstigen im Einzelfall einschlägigen Bestimmungen. Wenn aufbereiteter / untersuchter Ausbausphal eingebaut werden sollte, sind dabei insbesondere die Anforderungen des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ entsprechend zu beachten. **Der sogenannte „offene Einbau“ von nicht aufbereitetem Ausbausphal, ist jedoch grundsätzlich nicht möglich!**

Bei weiteren Fragen zum Thema Abfall beraten wir Sie gerne, wie auch das VIVO Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland (<http://www.vivo-warngau.de> , Tel: 08024 / 90380) . Darüber hinaus sind im „Abfallratgeber Bayern“ online Informationen zusammengefasst, die für die Handhabung und Entsorgung von Abfällen wichtig sind (<http://www.abfallratgeber-bayern.de/>).

Stand der Information: 30.04.2009 (Entwurfassung, ohne Gewähr)